Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

**Herausgeber:** Auslandschweizer-Organisation

**Band:** 27 (2000)

Heft: 5

Rubrik: Offizielles

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# **Geraffter Überblick (II)**

In der letzten Nummer der «Schweizer Revue» wurden die Sozialversicherungsabkommen näher erläutert. Im folgenden Beitrag erfolgt ein kurzer Überblick über das für die EU-Staaten massgebende Freizügigkeitsabkommen.

Bei Inkrafttreten des Abkommens mit der EU über die Freizügigkeit (frühestens am 1. Januar 2001) werden anstelle unserer bilateralen Sozialversicherungsabkommen mit den EU-Mitgliedstaaten Koordinationsregelungen angewandt, wie sie jetzt zwischen den EU-Staaten gelten. Sie sind in den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 (ähnlich einem Sozialversicherungsabkommen) und Nr. 574/72 (Durchführungsbestimmungen) enthalten.

Durch den Vertrag werden schweizerischerseits alle bei Vertragsunterzeichung (21. Juni 1999) in Kraft stehenden gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kantonen über Krankheit und Mutterschaft, Invalidität, Alter, Tod (Hinterlassenenleistungen), Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Arbeitslosigkeit und Familienleistungen erfasst.

betreffenden Regelungen des Freizügigkeitsabkommens bestehende Einschränkungen des nationalen Rechts der beteiligten Staaten. Das Freizügigkeitsabkommen baut auf den gleichen Grundsätzen auf wie unsere Sozialversicherungsabkom-

falls Verbesserungen für Auslandschweizer: EU-Länder, die mehrjährige Mindestversicherungszeiten verlangen, müssen neu auch bei schweizerischen Staatsangehörigen alle in der Schweiz oder in einem oder mehreren EU-Staaten



Das Freizügigkeitsabkommen bringt Verbesserungen in der Rentenversicherung.

Auf Seiten der EU-Staaten werden alle dortigen Sozialversicherungszweige einbezogen. Wie die jetzigen Sozialversicherungsverträge unseres Landes korrigieren die

men, enthält aber zum Teil umfassendere Regelungen.

#### Krankenversicherung

In der Krankenversicherung verbessert es namentlich für gewisse Auslandschweizer den Versicherungsschutz, indem zum Beispiel Schweizer Rentner in den EU-Staaten von den schweizerischen Krankenkassen obligatorisch weiterversichert werden müssen, wenn sie nur schweizerische Renten beziehen (je nach Wohnland besteht aber eine Wahlmöglichkeit). Das Freizügigkeitsabkommen gewährleistet ferner europaweit die Arztund Spitalbehandlung bei Erkrankung oder Unfall im Ausland. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer mit Wohnsitz in einem EU-Staat, die während der Ferien in der Schweiz erkranken oder verunfallen, werden durch Schweizer Ärzte und Spitäler zulasten ihrer ausländischen Krankenkasse behandelt.

#### Rentenversicherung

In der Rentenversicherung bringt das Freizügigkeitsabkommen ebenzurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb von Rentenansprüchen anrechnen. Wer zum Beispiel in Griechenland fünf, in Deutschland vier, in Italien sechs und in der Schweiz sieben Versicherungsjahre absolviert hat, bekommt künftig von allen diesen Ländern eine Teilrente entsprechend der Versicherungsdauer im jeweiligen Land.

Derzeit ist dies nicht gewährleistet, weil jeder dieser EU-Staaten ausser seinen eigenen nur schweizerische Zeiten auf die Mindestversicherungszeit anrechnen muss. Gleich wie heute werden die Renten der EU-Staaten in die Schweiz und in alle EU-Staaten, darüber hinaus in der Regel aber auch in Drittstaaten ausbezahlt.

Für weitergehende Auskünfte steht Ihnen das Bundesamt für Sozialversicherung, Abteilung Internationale Angelegenheiten, Sektion Staatsverträge, Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern, info@bsv.admin.ch, gerne zur Verfügung. Patricia Messerli,

Auslandschweizerdienst EDA

### Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

#### «Gegen Asylrechtsmissbrauch»

(bis 25.11.2000) Schweizerische Volkspartei, Aliki Panayides, Brückfeldstrasse 18, Postfach, CH-3000 Bern 26

#### «Für Volksabstimmungen über Volksinitiativen innert sechs Monaten unter Ausschluss von Bundesrat und Parlament»

(bis 22.12.2000) Flavio Maspoli, Nationalrat, Medeag SA, CH-6648 Minusio

#### «Überschüssige Goldreserven in den AHV-Fonds (Goldinitiative)»

(bis 10.02.2001) Schweizerische Volkspartei, Peter Kneubühler, Brückfeldstrasse 18, Postfach, CH-3000 Bern 26

#### «Steuerstopp»

(bis 01.03.2001) Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz FDP, Johannes Matyassy, Postfach 6136, CH-3001 Bern

#### «Avanti – für sichere und leistungsfähige Autobahnen»

(bis 11.07.2001)
Touring Club der Schweiz TCS,
Rudolf Zumbühl,
chemin de Blandonnet 4,
Postfach 820, CH-1214 Vernier

#### «Tiere sind keine Sachen»

(bis 29.08.2001) Fondation Franz Weber, Villa Dubochet 16, CH-1815 Clarens VD

### «Für eine bessere Rechtsstellung der Tiere (Tier-Initiative)»

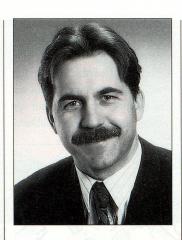
(bis 14.09.2001) Dr. A.F. Goetschel, Postfach 218, Ilgenstr. 22, CH-8030 Zürich



### **Neue Mitarbeiter im ASD**

Binnen kurzer Zeit haben sich beim Auslandschweizerdienst des EDA zwei personelle Wechsel ergeben. Am 1. Mai dieses Jahres hat Botschafter Walter Thurnherr die Nachfolge von Thomas Füglister angetreten, der nun Botschafter in Dar es Salaam (Tansania) ist.

Der neue Chef der politischen Abteilung VI wurde 1963 in Muri/AG geboren. Er schloss sein Studium der theoretischen Physik 1987 an der ETH Zürich ab. 1989 trat er in den Dienst des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten ein und wurde als Stagiaire in Bern und Moskau eingesetzt. Von 1991 bis 1995 arbeitete er im



Aussenpolitischen Planungsstab in Bern. Von 1995 bis 1997 engagierte sich Walter Thurnherr im Rahmen des schweizerischen Vorsitzes der OSZE bei der Schweizerischen Botschaft in



Moskau. Ab 1997 war er der persönliche Mitarbeiter von Bundesrat Cotti. Seit Mai 1999 fungierte er als Minister und stellvertretender Chef der Politischen Abteilung VI.

Ferner hat am 2. August Patricia Messerli eine Stelle als juristische Mitarbeiterin im Auslandschweizerdienst des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten angetreten. Sie löst Robert Nyffeler unter anderem als Redaktorin der offiziellen Mitteilungen der «Schweizer Revue» ab. Patricia Messerli wurde 1971 in Bern geboren. 1997 schloss sie das Rechtsstudium an der Universität Bern mit dem Lizentiat ab. Anschliessend absolvierte die Juristin die Fürsprecherpraktika am Gericht in Thun und in einem Advokaturbüro in Bern. Im Frühling 2000 wurde sie als Fürsprecherin patentiert.

Auslandschweizerdienst EDA 😌



## Volksinitiative «Steuerstopp»

Die Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP) hat die Initiative «Steuerstopp» lanciert. Das Volksbegehren verlangt folgende Ergänzung der Bundesverfassung:

1. Während sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung dürfen bundesrechtliche Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben nur eingeführt oder erhöht werden, wenn im gleichen Umfang bestehende bundesrechtliche Steuern, Sozialabgaben oder andere Abgaben gesenkt werden.

2. Wird nach Inkrafttreten dieser Bestimmung der im Durchschnitt der Jahre 2001 und 2002 erreichte Anteil der bundesrechtlichen Steuern, Sozialabgaben und anderer Abgaben am Bruttoinlandprodukt überschritten, so treten im zweiten darauf folgenden Jahr folgende Wirkungen ein: Im Umfang je der Hälfte des sich daraus ergebenden überschiessenden Betrages ermässigt sich die direkte Bundessteuer für jeden Steuerpflichtigen um den gleichen Prozentsatz und erhöht sich der Bundesbeitrag an die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Der Bundesrat legt die entsprechenden Prozentsätze und Beträge

3. Die Ziffern eins und zwei gelten weder für Lenkungsabgaben, die vollständig zurückerstattet werden, noch für die Erhöhung bundesrechtlicher Steuern, Sozialabgaben und anderer Abgaben, die zur Kompensation demographisch bedingter Mehraufwendungen bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung unerlässlich

4. Die Bestimmung tritt mit der Annahme durch Volk und Stände MPC 🙂 in Kraft.

## Stipendienausschreibung 2001

In den Gebieten Geistes- und Sozialwissenschaften, Mathematik, Natur- und Ingenieurwissenschaften, Biologie und Medizin, Sozialund Präventivmedizin schreibt der Forschungsrat des Schweizerischen Nationalfonds Stipendien für fortgeschrittene Forschende

Die zur Verfügung stehenden Mittel erlauben es, Stipendien für eine Dauer von ein bis drei Jahren an unter 35-Jährige (bis und mit Jahrgang 1966) auszurichten. Das

Stipendium muss im Ausland durchgeführt werden. Kandidierende müssen eine wissenschaftliche Beziehung zu einer Schweizer Hochschule nachweisen können. Anmeldungen werden bis zum 1. Februar 2001 entgegengenommen. Auskünfte und Anmeldeformulare sind bei der Fachstelle für Stipendien des Schweizerischen Nationalfonds erhältlich (Tel. +41 31 308 22 22) Postfach 8232, CH-3001 Bern. E-mail: fellowships@snf.ch. Homepage: www.snf.ch.

Stipendien auf dem Gebiet der klinischen und experimentellen Medizin bietet die Schweizerische Stiftung für medizinisch-biologische Stipendien an. Anmeldungen per 1. Februar, 1. Mai und 1. Oktober 2001. Bewerbungsformulare und zusätzliche Informationen müssen direkt beim Sekretariat SSMBS, c/o F. Hoffmann-La Roche AG, Bau 52, Raum 311, CH-4070 Basel, verlangt werden (Fax: +41 61 688 94 89).